



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. Juni 2018

Nummer 24

### INHALTSVERZEICHNIS

|   |  |
|---|--|
| <p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>143 Aufhebung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Rheinkai Nord S. 213</p> <p>144 Änderung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Außen-Parallelhafen S. 214</p> <p>145 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sascha Heusterberg) S. 216</p> | <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>146 Öffentliche Zustellung (Kazimier Sendyk) S. 216</p> <p>147 Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3227504143 (alte Konto Nr. 17504143) S. 216</p> |
|---|--|

**Beilage zu Ziffer 144:  
Hafenkarte – Hafengrenze Außen-Parallelhafen Duisburg**

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**143 Aufhebung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Rheinkai Nord**

Bezirksregierung  
22.07.02-DU01

Düsseldorf, den 01. Juni 2018

**Aufhebung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-

Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Aufhebung der Hafengrenze für den **Hafen Duisburg Rheinkai-Nord**.

#### Beschreibung des Hafengebietes

Die bisherigen Hafengrenzen wurden im Amtsblatt Düsseldorf Nr. 30 am 28.07.2016 veröffentlicht.

#### Begründung zur Aufhebung

Gemäß der EU-Richtlinie 2005/65/EG sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Aufgrund der Voraussetzungen aus der Verordnung wurde das bisherige Hafengebiet des Hafens Duisburg Rheinkai Nord in das Hafengebiet des Hafens Duisburg Außen-Parallelhafen inkludiert. Hierzu erfolgt eine separate Veröffentlichung in das Amtsblatt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Im Auftrag  
gez. Schrewe

## **144 Änderung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Außen-Parallelhafen**

Bezirksregierung  
22.07.02-DU02

Düsseldorf, den 01. Juni 2018

### **Änderung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Änderung der Hafengrenze für den **Hafen Duisburg Außen-Parallelhafen**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

#### Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Duisburg, Stadtteile Neuenkamp und Hochfeld, Gemarkung Duisburg (3066) und den darin befindlichen Fluren 006 / 015 / 016 / 302 / 308 / 309 / 320 und 321.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die

Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Karte wird das Hafengebiet nachfolgend mit Worten konkretisiert.

Die Hafengrenze verläuft längs der rechtsrheinischen Uferlinie von Rhein KM 777,1 bis KM 776,5. Hierbei überspannt sie die Einfahrt zum Außenhafen in gerader Linie.

Ausgehend von dem rechten Rheinufer in Höhe Rhein KM 776,5 verläuft die Hafengrenze zunächst in südwestliche Richtung 20 Meter quer zum Rhein. Hier knickt sie 90 Grad nach Südosten ab und läuft parallel mit 20 Meter Abstand zum rechten Rheinufer bis Rhein KM 775,65. Hier biegt sie 90 Grad nach Nordosten ab und erreicht das Ufer auf dem Betriebsweg, der als Verlängerung der Werthäuser Straße dient.

Diesem Weg folgt die Hafengrenze in nordöstliche Richtung bis zur Einmündung Wörthstraße. Hier verläuft sie in nordwestliche Richtung entlang der Wörthstraße bis zu dem Gleiskörper, der parallel zum Hafenbecken des „Außenhafens“ läuft. Hier folgt die Grenze dem nördlichen Gleiskörper in nordöstliche Richtung bis zum Anfang der Vulkanstraße. An dieser Straße entlang, über die Kreuzung Werthäuser Straße, folgt die Grenze und biegt nach Nordwesten in Richtung des Hafenbeckens auf den dortigen unbefestigten Weg ab.

Hier verläuft die Grenze um die ISPS Anlage H. Harbisch Schiffswerft GmbH bis zu dem Ufer des Hafenbeckens auf der Ostseite des Geländes. Dem Ufer folgt die Grenze bis zum nordöstlichen Ende des „Außenhafens“. Die Grenze wird über das nordwestliche Ufer hinaus bis zur Moerser Straße verlängert.

Von dort nach Südwesten abbiegend, folgt die Grenze der Straße bis unterhalb der Eisenbahnbrücke und weiter bis zur Einmündung Am Deichtor. Hier verläuft sie an dem unteren Deichansatz bis zur Gleisdurchfahrt für den Parallelhafen, entlang der Straße Am Parallelhafen bis zum dem Wirtschaftsweg am Ende des Firmengeländes der Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG. Die Grenze verläuft anschließend an der westlichen Seite des Firmengeländes der Fa. Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG über den unbefestigten Weg in Richtung der nördlichen Uferkante des Parallelhafens in Höhe der Rheinkilometrierung 777,3. Hier überspannt die Grenze das Hafenbecken „Parallelhafen“ in gerade Linie bis zum Kribbenkopf bei Rhein KM 777,1.

#### Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Die bestehenden ISPS-Anlagen lassen den Hafen Duisburg Außen-Parallelhafen der EU-Richtlinie 2005/65/EG unterfallen und bilden damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet aufgrund kohäsiver Elemente als zusammenhängende Fläche definiert wird, so dass es unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen ist.

Aufgrund dieser Voraussetzungen wurde das bisherige Hafengebiet um die Fläche des Hafens Duisburg Rheinkai Nord erweitert und eng um die bestehenden ISPS-Anlagen definiert.

Die bisherigen Hafengrenzen des Hafens Duisburg Außen-Parallelhafen (Veröffentlicht Amtsblatt Düsseldorf Nr. 13, 30.03.2017) werden aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben werden die Hafengrenzen des bisherigen Hafens Duisburg Rheinkai Nord (Veröffentlicht Amtsblatt Düsseldorf Nr. 30, 28.07.2016). Hierzu erfolgt eine separate Veröffentlichung in das Amtsblatt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Im Auftrag  
gez. Schrewe

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 214

#### **145 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sascha Heusterberg)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 MH 2

Düsseldorf, den 04. Juni 2018

Mit Wirkung vom 01.07.2018 wird Herr Sascha Heusterberg für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 2. Kehrbezirk in der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ortsteil Dümpten, sowie von der Stadt Oberhausen die Ortsteile Dümpten und Styrum bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 216

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **146 Öffentliche Zustellung (Kazimier Sendyk)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-  
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **SENDYK, Kazimier**  
\*04.05.1980, Settin (Polen)  
letzte hier bekannte Meldeanschrift:  
S`Heerenberger Str. 118a,  
46446 Emmerich am Rhein

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 04.06.2018 mit dem Aktenzeichen 515000-048973-17/5 nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Kleve,  
Kanalstraße 7  
47533 Kleve**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, PHK`in Lenz, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag bis Freitag von 09:00 h – 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02821/504-1206.

bei Anhörung:

##### Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

bei Vorladung:

##### Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. So wird der Bescheid rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben wird. Zugleich erhält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Kleve, den 04. Juni 2018

Im Auftrag  
Lenz, PHK`in

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 216

#### **147 Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3227504143 (alte Konto Nr. 17504143)**

Beschluss. Das Sparkassenbuch Nr. 3227504143 (alte Konto Nr. 17504143) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 06. Juni 2018

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 216







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf